

Hannelore Häbel hat im Auftrag des Aktionsbündnisses gegen Geschlossene Unterbringung Hamburg ein Rechtsgutachten zum Thema „Das Recht des Kindes auf gewaltfreie Erziehung und seine Bedeutung für die Zulässigkeit körperlichen Zwangs in Einrichtungen der Kinder und Jugendhilfe“ (1) erstellt. Michael Lindenberg führte mit der Autorin ein Gespräch über Hintergrund und Aussagen des Gutachtens.

# Gewalt in der Heimerziehung

Ein Gespräch zwischen Hannelore Häbel und Michael Lindenberg

**Michael Lindenberg:** Ich weiß nicht, wann Sie das erste Mal die Protokolle gesehen haben, in denen die Fixierungen auf Liegen durch das pädagogische Personal in der Haasenburg festgehalten wurden. Als ich das las, war ich nicht ganz sicher, ob mir jemand einen Streich spielt und sich über mich lustig macht. Aber so viele hundert Seiten, nur um sich über jemanden lustig zu machen? Das konnte natürlich nicht sein.

In einem dieser Protokolle über die Durchführung einer „Antiaggressionsmaßnahme“ wird als „auslösende Situation“ genannt: „Hat erfahren, dass ein Ausflug stattfinden sollte, war als Überraschung gedacht, ist aber arbeitsbedingt ausgefallen. Befolgte Anweisung nicht, ging selbstständig über den Flur.“ Als „Deeskalationsmaßnahmen“ im Vorfeld werden bezeichnet: „Alternativen zum Essen angeboten, Gesprächsangebote, nachdem sie aus der Situation gegangen ist, kurzzeitige körperliche Begrenzung wegen demonstrativ auto-aggressiver Verhaltensweisen.“ Auf den jungen Menschen war offensichtlich bereits körperlich nachhaltig eingewirkt worden, bevor um 17 Uhr 50 die minutiöse Niederschrift beginnt. Das Protokoll ist in drei Rubriken geteilt: Erstens „Verhalten“, zweitens „pädagogische Intervention“, drittens „Ergebnis“. Also, 17 Uhr 50: „Verhalten“: angespannt; „pädagogische Intervention“: ging selbstständig auf ihr Zimmer, folgte kei-

ner Anweisung, setzte sich auf das Sofa. „Ergebnis“: Person soll sich in die Mitte des Raumes stellen. 17 Uhr 55: „Verhalten“: angespannt, stur; „pädagogische Intervention“: Gesprächsangebot, „Anweisung“, sich in die Mitte des Raumes zu stellen. In der Rubrik „Ergebnis“ findet sich kein Eintrag.

So geht das immer weiter: Auf Anweisungen, sich in die Mitte des Raumes zu stellen, folgt ein „Sportprogramm“, also



Liegestütze und dergleichen, dann erneutes Festhalten, schließlich Fixierung der Person auf einer Liege. Die Eskalation zieht sich über Stunden hin. Auf der Liege wird dem jungen Menschen zusehends der Kopf festgehalten, er versucht sich dagegen zu wehren, schlägt mit dem Kopf hin und her, die Erzieher\_innen versuchen, am Kopf einen Verband anzubringen, die Person summt, ruft und weint, sie schlägt mit dem Kopf auf die Liege – so geht das über Stunden immer weiter.

Ich hatte seinerzeit, im Jahr 2012, schon eine Vorstellung davon, dass es in der Haasenburg nicht zimperlich zugeht. Diese Protokolle übertrafen jedoch meine Befürchtungen. Ich hatte mir nicht vorstellen können, dass diese Fixierungen regelhaft durchgeführt wurden. Ich musste mich eines Besseren belehren lassen. Ich konnte mir auch nicht vorstellen, dass diese Protokolle dem Landesjugendamt bekannt waren. Ich musste lernen, dass es davon Kenntnis hatte. Ich konnte mir auch nicht vorstellen, dass dieses in meinen Augen strafbare Verhalten durch ein Programm, ein Konzept fachlich gedeckt sein sollte. Doch auch hierin hatte ich mich geirrt. Es war alles beschrieben, benannt und gängige Praxis. Dabei hat der Gesetzgeber den Eltern ausdrücklich Zwang und Gewalt in der Erziehung untersagt. Doch gerade die Erzieher\_innen, die Profis, sie taten das. Ich erlangte einen Einblick in eine Lebenswelt, von der ich bislang geglaubt hatte, dass ich sie einigermaßen kenne, die Lebenswelt der Heimerziehung. Doch ich bekam eine mir bislang fremde Welt gezeigt.

**Hannelore Häbel:** Mir ging es ähnlich wie Ihnen: Ich habe die ersten Berichte über die Haasenburg zunächst nicht glauben können. Ich habe nicht glauben können, mit welcher Selbstverständlichkeit hier institutionell und konzeptionell basiert Kindern und Jugendlichen Gewalt angetan wird. Es wirkte für mich wie aus der Zeit gefallen, auch wenn ich als Lehrende in der Sozialarbeiter\_innen-Ausbildung in den letzten Jahren zunehmend mit Praxisberichten von Studierenden konfrontiert war, in denen bereits aus ganz normalen, d.h. nicht geschlossenen Heimen von rigiden Regelwerken berichtet wurde, bei deren Nichteinhaltung disziplinierende und

Kinder haben ein uneingeschränktes Recht auf gewaltfreie Erziehung mit uneingeschränktem Verbot von Gewalthandlungen.

Viele Einrichtungen versuchen Sonderrechte konzeptionell abzusichern und definieren Situationen zur Zwangsausübung.

strafende Konsequenzen aufgezeigt werden, die zwar keinesfalls das aus der Haasenburg beschriebene Ausmaß erreichen, für mich aber schon seit Längerem die Frage aufwerfen, ob es sich hier nicht um z.T. unzulässige entwürdigende Maßnahmen handelt.

Bei den körperlichen Zwangsmaßnahmen in der Haasenburg stellte sich mir von Anfang an, nicht nur als Juristin, die Frage, wie derart gewaltförmiges Vorgehen im Einklang mit dem Recht des Kindes auf gewaltfreie Erziehung stehen kann. Mir schien, dass dieses im Jahr 2000 aus gutem Grund zum Schutz der Kinder im BGB verankerte Recht bei den Handelnden entweder unbekannt war, ignoriert oder völlig falsch interpretiert wurde. Mich überraschte es wie Sie, dass der vom Gesetzgeber zwingend vorgegebene Rahmen der Gewaltfreiheit in der Erziehung gerade bei ausgebildeten Pädagog\_innen, die es ja eigentlich besser wissen sollten, so wenig Beachtung finden kann. Ich sah hier das Kind in seinem Status als Rechts-subjekt, als Träger von Grundrechten deutlich missachtet und aufgrund seiner schwachen Möglichkeiten der Rechtsdurchsetzung den Erwachsenen völlig ausgeliefert, nach dem Motto: Wo kein Kläger, da kein Richter.

**M. L.:** Ich erinnere mich an einen damals Zwölfjährigen, der von Februar 2009 bis März 2010 in der Jugendhilfeeinrichtung Haasenburg untergebracht war. Er hat verstörende Gewalterfahrungen und Erniedrigungen durch die Mitarbeiter erfahren in der Art, wie ich sie schon beschrieben habe. Ende 2013 wurden die Einrichtungen der Haasenburg GmbH geschlossen, und diese Vorgänge gelangten der Staatsanwaltschaft zur Kenntnis, denn Jacob (Name geändert) hatte nun den Mut, gegen eine Erzieherin und weitere Mitarbeiter\_innen der Haasenburg GmbH eine Strafanzeige wegen Körperverletzung und

Misshandlung von Schutzbefohlenen zu stellen. Im März 2015 teilte die Staatsanwaltschaft Cottbus ihm in einem Schreiben mit, dass das Verfahren eingestellt sei.

Die Staatsanwältin begründete ihre Entscheidung damit, dass die von Jacob beklagten Verletzungen nicht ausreichen würden, „um die Voraussetzungen des Quälens zu bejahen“. Sie sah in den Handlungen der Beschuldigten auch



kein rohes Misshandeln. Sie drehte in ihrem Einstellungsbeschluss die Begründung sogar um: Der damals Zwölfjährige habe durch sein Verhalten diese Vorgänge provoziert und das Personal habe daher angemessen reagiert, ja, es habe gar keine andere Möglichkeit gehabt. Zudem könnten die Vorwürfe nicht mehr strafverfolgt werden, da sie verjährt seien.

Unwiderrspochen und dennoch ohne juristische Ahndung sind auch die Aussagen aus einer Strafanzeige der Mutter eines weiteren Kindes geblieben, wonach ihrem Kind während einer Begrenzung von einem Haasenburg-Mitarbeiter beide Daumen beidseitig mit viel Druck von außen in die Wangen gedrückt wurden, damit sich der Mund öffnete. Da dann Ober- und Unterkiefer auseinanderklaffen, ist ein Schreien unmöglich. Unwiderrspochen ist auch die Aussage geblieben, dass zusätzlich ein auf die Zunge gepresster Löffel zum Einsatz gekommen ist, offenbar um ein Erstickendes des Kindes zu vermeiden.

Die Begründung der Staatsanwaltschaft, was die „Qualität“ des Quälens betrifft, hat offenbar den Bericht der Untersuchungskommission völlig ausgeblendet,

den die zuständige Ministerin als Grundlage für die Schließung der Haasenburg heranzog und den sie mit der Aussage kommentierte, dass in der Einrichtung „jeder Jugendliche immer wieder habe fürchten müssen, Opfer von Willkür zu werden“.

**H. H.:** Völlig unverständlich an der Begründung des Beschlusses der Staatsanwaltschaft – Ähnliches fand sich in anderen Einstellungsbeschlüssen – ist nicht zuletzt der Hinweis, das Kind habe die körperlichen Zwangsmaßnahmen selbst verschuldet. Hier setzt das Rechtsgutachten an. Es untersucht die Frage, welche Reichweite die in § 1631 Abs. 2 Satz 1 BGB gemachte Aussage „Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung“ hat, ob sie tatsächlich – wie in den Beschlüssen suggeriert – Raum lässt für eine Art Restgewalt in der Erziehung. In Teilen der Rechtsliteratur angenommen wird das mit Hinweis auf Satz 2 des Abs. 2 besagter Norm „Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig“.

Zum Teil wird davon ausgegangen, dass dieser Satz den Begriff der Gewaltfreiheit abschließend konkretisiere, d.h. was nicht von ihm abgedeckt oder strafrechtlich relevant sei, solle als erlaubt gelten. Es wird angenommen, das Gesetz verbiete lediglich körperliche *Bestrafungen*, aber nicht auch andere zur Erziehung eingesetzte angemessene körperliche Zwangshandlungen. Oder es wird argumentiert, Gewalthandlungen gegenüber Kindern seien grundsätzlich zulässig, wenn es sich um Aufsichtsbelange handele, da das Gesetz ja nur von gewaltfreier *Erziehung* spreche. Erstaunt hat mich bei meinen Recherchen, wie wenig sich in der Literatur – in der Rechtsprechung schon gar nicht – mit der Bedeutung von Satz 1 auseinandergesetzt wird. Sie wird nicht herausgearbeitet, meines Erachtens geradezu ignoriert. Was man/frau eher findet, ge-

Der Gewaltbegriff des § 1631 Abs. 2 Satz 1 BGB umfasst auch entwürdigende Maßnahmen.

rade auch in der Strafrechtswissenschaft, sind Interpretationen der Begrifflichkeiten von Satz 2.

Ergebnis des Gutachtens ist, dass bei Beachtung von Wortlaut, Zielsetzung und Entstehungsgeschichte des Gesetzes der Satz 1 der Norm als Obersatz und Satz 2 lediglich als beispielhafte Aufzählung unzulässiger Erziehungsmittel verstanden werden kann. Das heißt, es besteht für Kinder ein uneingeschränktes Recht auf gewaltfreie Erziehung mit der Folge eines uneingeschränkten Verbots von Gewalthandlungen. Die z.T. vorgenommene Trennung von Erziehung und Aufsicht ist künstlich. Beide bilden eine Einheit, sind aufeinander bezogen. Was natürlich bleibt, was allen im Sinne etwa eines Notwehr- oder Nothilferechts zusteht, ist der Einsatz angemessener Gewalt zur unmittelbaren, akuten Gefahrenabwehr. Bei aufmüpfigem, regelwidrigem Verhalten von Kindern kann davon wohl nicht die Rede sein. So kann die Staatsanwaltschaft hier nicht davon ausgehen, dass etwa aufgrund von zulässigem erzieherischen Handeln gar keine Körperverletzung vorliegt, oder sich gar auf ein Züchtigungsrecht als Rechtfertigungsgrund beziehen, das nach herrschender Meinung ohnehin spätestens seit 2000 auch für Eltern abgeschafft ist.

**M. L.:** Wenn Gewalt in der Erziehung verboten ist, ja mehr noch, wenn die Kinder ein Recht auf gewaltfreie Erziehung haben, dann müssen gerade die pädagogischen Fachkräfte über dieses Recht wachen. Sie können kein Sonderrecht beanspruchen. Aber viele Einrichtungen nehmen dieses Sonderrecht in Anspruch, indem sie es konzeptionell abzusichern versuchen und Situationen

definieren, in denen sie dann – oft genau dokumentiert – Zwang ausüben: Den Bewohner\_innen werden ihre Habseligkeiten weggenommen oder ihr Telefon, ihnen wird ein Kontaktverbot erteilt, sie werden zurückgestuft und Ausgangsbeschränkungen unterworfen, sie müssen Strafsport machen und Hausordnungen abschreiben, sie werden tagelang von ihren Mitbewohnern abgesondert, ihr Postgeheimnis wird gebrochen, sie müssen immer damit rechnen, in den Time-Out-Raum zu kommen. Ob einzelne dieser Maßnahmen angemessen sind, darüber können wir streiten, ob-



wohl mir auch das schon schwerfällt, denn ich halte jede dieser Maßnahmen für pädagogisch unwürdig. Aber das ist nicht mein Punkt. Mein Punkt ist: Auch die Summe dieser Zwangsmaßnahmen bedeutet Gewalt. Es gibt anmaßende Einrichtungen, die pädagogisch beschönigende Worte für dieses Heimregime finden. Es gibt weiterhin Heime, in denen, wie es die zuständige Ministerin für

In der Praxis wird der Zwangsbegriff genutzt, aber Zwang ist ohne Gewalt nicht umsetzbar.

die Haasenburger seinerzeit formulierte, jeder Jugendliche immer wieder fürchten muss, Opfer von Willkür zu werden.

**H. H.:** Der Gewaltbegriff des § 1631 Abs. 2 Satz 1 BGB ist weit zu fassen. Er umfasst physische und psychische Gewalt, insbesondere auch entwürdigende Maßnahmen. Nur: In der Praxis spricht kaum jemand von Gewalthandlungen. Stattdessen wird ja u.a. der Zwangsbegriff genutzt, ohne allerdings zu beachten, dass Zwang ohne Gewalt nicht umsetzbar ist. Ganz gleich wie verharmlosend und kreativ die Begriffe geschöpft werden, die Handlungen müssen sich allesamt am Gewaltverbot messen lassen. Einrichtungen, die für sich konstatieren, körperlichen Zwang wie Festhalten, Niederringen usw. ja nur bei unmittelbarer, akuter Gefahr einzusetzen, müssen für sich klären, dass es hier tatsächlich nur um eine Notsituation gehen kann und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der Mittel zu wahren ist. Und nicht zuletzt steht die Frage im Raum, inwieweit Einrichtungen durch rigide, auf Anpassung setzende Regelwerke eine Eskalation der Situation überhaupt erst provozieren.

*Anmerkung:*

- 1) Das Rechtsgutachten ist erschienen in: ZKJ (Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe), 5/2016, S. 168ff. und 7/2016, S. 204ff. (auch zu finden unter: [www.geschlossene-unterbringung.de/aktuelles/](http://www.geschlossene-unterbringung.de/aktuelles/))

Bilder: Amina Kadirowa, 15 Jahre



**Hannelore Häbel**

ist Juristin und Pädagogin. Die emeritierte Professorin war in den Schwerpunkten Jugendhilfe und Familienrecht an der Ev. Hochschule Ludwigsburg tätig.



**Michael Lindenberg**

ist Sozialarbeiter und Kriminologe und Professor an der Ev. Hochschule des Rauhen Hauses in Hamburg. Seit 2002 ist er als Sprecher des Aktionsbündnisses gegen geschlossene Unterbringung zivilgesellschaftlich engagiert.